

Stellungnahme der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes

11.09.2007

Die FSM ist am 25. Oktober 2005 durch die mabb als Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle anerkannt worden. Sie hat derzeit 38 Mitglieder. Der Verein wurde 1997 von Medien- und Telekommunikationsverbänden sowie Unternehmen, die Online-Angebote betreiben, gegründet. Zu den heutigen Mitgliedern der FSM gehören neben Anbietern von Internetinhalten auch Suchmaschinenanbieter, Host- und Accessprovider und Mobilfunkanbieter. Hervorzuheben ist, dass zu den Mitgliedern der FSM reichweitenstarke Portale gehören, die das gesamte Spektrum der Onlinewirtschaft abdecken und eine Vielzahl der deutschen Internetnutzer erreichen. Obgleich die FSM für den Bereich der Telemedien und damit in dem durch den JMStV geregelten Umfeld tätig ist, ergeben sich Schnittpunkte mit dem JuSchG, auf die im Folgenden eingegangen wird.

1. Antrags- bzw. Anregungsbefugnis auf Indizierung

Die FSM ist bislang vom Gesetzgeber nicht mit einer Antrags- bzw. Anregungsbefugnis auf Indizierung bei der BPjM bedacht worden. Allerdings erhält die FSM im Rahmen der Beschwerdestellentätigkeit regelmäßig von deutschsprachigen Webseiten ausländischer Anbieter Kenntnis, die als jugendgefährdend einzustufen sind, sich jedoch der effektiven Handhabe durch deutsche Behörden und Institutionen entziehen.

Durch die unbürokratische Zusammenarbeit der BPjM mit der FSM wurde ein Verfahren gefunden, um Webseiten an anregungsbefugte bzw. antragsbefugte Institutionen weiterleiten zu können, die nach erneuter Prüfung eine Indizierungsanregung bzw. einen Indizierungsantrag stellen. Über diesen Weg hat die FSM seit Januar 2005 218 Webseiten zur Indizierung bei der BPjM vorgeschlagen. Bislang sind davon 72 Webseiten indiziert worden.

Diese Indizierungen erhalten gerade im Bereich der Telemedien eine große praktische Relevanz. Hintergrund ist das BPjM-Modul. Das BPjM-Modul ist eine durch die BPjM aufbereitete Datei zur Filterung der durch die BPjM indizierten Telemedien. Dabei ist das BPjM-Modul kein eigenständiges Filterprogramm, sondern ein Filtermodul, welches ermöglicht, indizierte Telemedien für Kinder und Jugendliche unzugänglich zu machen. BPjM und FSM haben nach Anerkennung der FSM durch die KJM ein praxistaugliches Verfahren erarbeitet, das sicherstellt, dass überall dort, wo die BPjM-Daten zur Filterung eingesetzt werden, identisches, rechtsverbindliches und regelmäßig aktualisiertes Datenmaterial zur Verfügung steht.

Hersteller von Jugendschutzprogrammen können die Indizierungslisten der BPjM nutzen und somit dafür Sorge tragen, dass die Nutzer solcher Jugendschutzfilterprogramme diese Inhalte nicht mehr abrufen können. Gerade beim Medium Internet hat sich herausgestellt, dass ein verantwortlicher Umgang mit dem Medium auf Nutzerseite eine wirksame Methode ist, um mit nach deutschem Recht illegalen Inhalten einen verantwortlichen Umgang zu finden. Zudem wird von den

großen deutschen Suchmaschinenanbietern, die Mitglied der FSM sind, im Rahmen einer Selbstverpflichtung das BPJM-Modul eingesetzt, was zur Folge hat, dass die indizierten Angebote in ihren Ergebnislisten nicht mehr angezeigt werden. D.h. auch der Zugang zu jugendgefährdenden Websites, die von der FSM an die BPJM gemeldet und von dieser indiziert worden sind, ist über die Mehrzahl der deutschen Suchmaschinenanbieter nicht mehr möglich.

Aufgrund dieser hohen praktischen Bedeutung der Kooperation zwischen BPJM und FSM und des großen Umfangs an entsprechend gemeldeten Websites schlägt die FSM vor, die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle in § 21 Absatz 2 bzw. § 21 Absatz 4 JuSchG für eine Antrags- bzw. Anerkennungsberechtigung mit aufzunehmen. Auf diese Weise könnten jugendgefährdende Inhalte schneller indiziert und in das BPJM-Modul mit aufgenommen werden. Der Zugang zu diesen rechtswidrigen Seiten würde in der Folge schneller als bisher unterbunden.

In dieser Hinsicht wäre es gleichsam sinnvoll, jugendschutz.net als organisatorisch an die Kommission für Jugendmedienschutz angegliederte Organisation ein entsprechendes Anregungs- bzw. Antragsrecht einzuräumen. Angesichts des Aufgabenbereiches von jugendschutz.net, welches nach § 18 Absatz 3 JMStV gerade für die praktische Überprüfung telemedialer Angebote zuständig ist, würde dies dazu führen, dass jugendgefährdende Seiten der BPJM direkter und schneller angezeigt werden könnten. Dies wäre einem effektiven Jugendmedienschutz zuträglich.

2. Entscheidung über Indizierungsanträge

Als noch nicht optimal wird von der FSM angesehen, dass das im Jugendschutzgesetz (JuSchG) geregelte Verfahren der Indizierung von Telemedien der Schnelligkeit dieser Inhalte oft nicht gewachsen ist. Eine erste Zwischenlösung dieses Problems könnte in der Umkehr der Regel der grundsätzlichen Entscheidung über Indizierungsanträge durch das 12-er Gremium gemäß § 19 Absatz 5 JuSchG gefunden werden.

So könnte es als sachgerecht anzusehen sein, dass hinsichtlich Telemedien eine grundsätzliche Regelzuständigkeit des 3-er Gremiums nach § 23 Absatz 1 JuSchG eingeführt wird. Grundsätzlich wird das Indizierungsverfahren als Verfahren zur Bewertung von Webseiten sehr begrüßt, da allein hierdurch eine rechtstaatlich abgesicherte Erstellung von nichtöffentlichen Listen für Jugendschutzprogramme und für das BPJM-Modul der FSM ermöglicht wird. Es sollte jedoch für den Bereich der Telemedien strukturell vereinfacht werden, um adäquat zum Medium Internet eine Beschleunigung des Verfahrens zu ermöglichen.

3. Einsatz der Indizierungslisten bei nutzerautonomer Filtersoftware und anderen Anwendungen

Bis dato wird in § 24 Absatz 4 JuSchG ausschließlich von der Aufnahme in nutzerautonome Filterprogramme gesprochen. Obschon wir die Bezugnahme auf nutzerautonome Filterprogramme ausdrücklich auch hinsichtlich ihrer klarstellenden

Funktion über die Unterstreichung der letztendlichen Verantwortlichkeit bei deren Einsatz begrüßen, wurden doch durch die teleologische Auslegung bereits eine Vielzahl von Anwendungen umfasst. Deshalb sollte die Möglichkeit der Aufnahme auch bei anderen Anwendungen klarstellend mit in die Vorschrift integriert werden. So ist eine Nutzung der BPJM-Modul etwa bei solchen Angeboten denkbar, die vergleichbar mit Suchmaschinen in irgendeiner Form mit Linklisten arbeiten bzw. bei welchen eine Filterung von Links sinnvoll ist, etwa bei automatisiert erstellten Linklisten oder jugendaffinen Portalen, welche user generated content und damit auch häufig von Usern hochgeladene, auf indizierte Seiten führende Links enthalten. Hierdurch könnten durch Nutzer eingestellte Links, welche auf indizierte Angebote führen, automatisiert erkannt und herausgefiltert werden.

Angesichts des noch sehr niedrigen Verbreitungsgrades von nutzerautonomen Filterprogrammen erscheint eine Erweiterung im Hinblick auf einen effektiven Jugendmedienschutz sinnvoll. Insofern wird vorgeschlagen, in § 24 Absatz 4 JuSchG wie folgt zu ergänzen:

„Wird ein Telemedium in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen und ist die Tat im Ausland begangen worden, so soll die oder der Vorsitzende dies den im Bereich der Telemedien anerkannten Einrichtungen der Selbstkontrolle zum Zweck der Aufnahme in nutzerautonome Filterprogramme sowie zum Zweck der Aufnahme in dem Jugendmedienschutz dienenden Anbieterapplikationen mitteilen. Die Mitteilung darf nur zum Zweck der Aufnahme in nutzerautonome Filterprogramme sowie zum Zweck der Aufnahme in dem Jugendmedienschutz dienenden Anbieterapplikationen verwandt werden.“

4. Vorgeschlagene Ziffer 3a) im Rahmen von §15 Absatz 2 JuSchG

Die vorgeschlagene Ziffer Nr. 3a) im Rahmen von § 15 Absatz 2 JuSchG („besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt beinhalten, die das Geschehen beherrschen“) ist sowohl unbestimmt als auch inhaltlich fraglich. Da diese Vorschrift in der Folge aufgrund der Ausstrahlungswirkung des JuSchG und dem Bedürfnis nach harmonisierten Regelungen zwischen JuSchG und JMStV auch für den Bereich der Telemedien von Bedeutung ist, soll an dieser Stelle hierzu Stellung genommen werden.

So sollte etwa der „besondere Realismus“ der Darstellung kein Aspekt sein, der zu einer automatischen Beschränkung nach § 15 Absatz 1 JuSchG führt, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf. Denn der besondere Realismus kann gerade in einem aufklärerischen Kontext dazu führen, dass das entsprechende Trägermedium gerade nicht als schwer jugendgefährdend einzustufen ist. Aus diesem Grund greift etwa § 131 StGB, der in §15 Absatz 2 Ziffer 1 JuSchG genannt ist, gerade auch auf die „Art der Darstellung“ zurück, um den Kontext mit einzubeziehen. Gleiches gilt für die Ziffern 2 und 3 des § 15 Absatz 2 JuSchG, die wertende Aspekte des Kontextes (etwa „verherrlichen“ oder „Menschenwürde verletzenden Weise“) mit einbeziehen. Dieser wichtige Aspekt des Kontextes findet bei der hier

vorgeschlagenen Regelung in den Begriffen „besonders realistisch“ sowie die „Beherrschung des Geschehens“ keine Berücksichtigung. Dieser Missstand wird auch nicht durch das Merkmal der „Selbstzweckhaftigkeit“ aufgehoben, denn unabhängig von der Unbestimmtheit dieser Begrifflichkeit wird auch eine Gewaltdarstellung z.B. im aufklärerischen Kontext oft „selbstzweckhafte“ Gewalt zum Inhalt haben, soweit man hierunter eine Gewaltausübung „ohne weiteren Grund“ versteht. Dies bedeutet jedoch nicht, dass es sich um eine schwer jugendgefährdende Darstellung handelt. Es sollte insoweit vielmehr auf die „Selbstzweckhaftigkeit“ der gesamten Darstellung und nicht der Gewalt selbst ankommen, wie gesagt sollte jedoch die Begrifflichkeit wegen der Unbestimmtheit im Gesamten vermieden werden.

Gleichfalls als Kriterium für eine schwere Jugendgefährdung ungeeignet ist die Frage, ob die Darstellung das Geschehen beherrscht. Denn eben jener Punkt hat genauso wenig wie die „Selbstzweckhaftigkeit“ der Gewalt keine Aussagekraft über die Art und Weise bzw. den Kontext der Darstellung im Gesamten. Demgegenüber mögen die Merkmale „reißerisch“ und „grausam“ zwar insoweit Elemente des Kontextes und der Art der Darstellung enthalten, sie sind vor dem Hintergrund der bereits bestehenden, ausreichenden Bestimmungen aber unnötig. Neben diesen inhaltlichen Kritikpunkten ist nämlich angesichts der übrigen Regelungen des §15 Absatz 2 JuSchG die zusätzliche Ziffer 3 a) überflüssig. Es sind keine Darstellungen denkbar, die hierdurch auf sinnvolle Weise neben den etwa in Ziffer 1-3 genannten Darstellungen zusätzlich mit abgedeckt werden.

Die Formulierung lässt vermuten, dass bei dem Vorschlag Computer- und Videospiele bedacht werden sollten. Das Ziel des Gesetzgebers, die Verbreitung extremer Gewaltdarstellungen weitestgehend auszuschließen, wird von der FSM anerkannt. Aber auch zur Erreichung dieses Ziels sollte man es aus Sicht der FSM aus den oben genannten Gründen bei den bisherigen Vorschriften belassen und diese in allen Bereichen konsequent umsetzen.